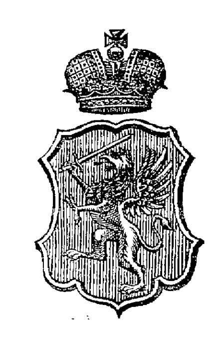
ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XIX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XIX. Jahrgang.

№ 74. Понедѣльникъ 5. Іюля. — Montag, 5. Juli **1871.**

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

О перемѣнѣ по службѣ.
Dienst-Veränderungen.

Согласно циркуляру по Министерству Государственныхъ Имуществъ отъ 22. минувшаго Мая за № 9, по случаю тяжкой болѣзни Министра Государственныхъ Имуществъ, въ исполненіе обязанностей Министра вступилъ, съ Высочайшаго соизволенія, товарищъ Его Высокопревосходительства, статсъ-секретарь князь Дмитрій Оболенскій. № 4560.

Журнальнымъ постановленіемъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 30. сего Іюня младшій помощникъ секретаря Лифляндскаго Губернскаго Правленія Константинъ Мюллеръ согласно прошенію по домашнимъ обстоятельствамъ уволенъ отъ службы. № 2517.

По вѣдомству Лифляндской Казенной Палаты, канцелярскій служитель Лифляндскаго Губернскаго Казначейства, дворянинъ Иванъ Рымкевичъ опредѣленъ съ 1. Іюня сего года письмоводителемъ онаго Казначейства. № 638.

Zufolge Circulairvorschrift des Ministeriums der Reichsdomainen vom 22. Mai c. sub Nr. 9 hat in Anlaß der schweren Erkrankung des Herrn Ministers der Reichsdomainen, mit Allerhöchster Genehmigung, der Herr Gehilfe Sr. hohen Excellenz, Staatssecretair Fürst Dmitri Obolenski die Verwaltung des Ministeriums angetreten. Nr. 4560.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 30. Juni c. ist der jüngere Secretairsgehilfe dieser Gouvernements-Regierung Constantin Müller seiner Bitte gemäß häuslicher Umstände halber des Dienstes entlassen worden. Nr. 2517.

Im Ressort des Livländischen Kameralhofes ist der Kanzelleiofficiant der Livländischen Gouvernements-Rentei Edelmann Jan Rymkiewicz am 1. Juni c. zum Schriftführer der Rentei ernannt worden. Nr. 638.

Объявленія Лифляндскаго Губернскаго Начальства.
Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ согласно требованію Лифляндской ландратской коллегіи симъ объявляется до всеобщаго свѣдѣнія и руководства, что принадлежавшій до сихъ поръ по церковнымъ дѣламъ къ Пернигельскому приходу фильялъ Адіяминде отдѣленъ отъ Пернигельскаго прихода и соединенъ съ приходомъ Петерскапелле подъ надзоромъ пробста Рижскаго уѣзда. № 1423.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird in Folge einer desfallsigen Requisition des Livländischen Landraths-Collegiums hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß das seither in kirchlicher Beziehung zum Kirchspiele Pernigel gehörig gewesene **Filial Adjamünde** nunmehr von diesem Kirchspiele ab — **und dem Peterskapellschen Kirchspiele zugetheilt**, sowie der Aufsicht der Rigaschen Präpositur unterstellt worden ist. Nr. 1423.

Вслѣдствіе представленія Дерптскаго Орднунгсгерихта Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать бѣжавшихъ 6. Іюня с. г. въ десять часовъ вечера, при пересылкѣ съ г. Верро въ Дерптъ на этапной станціи Майдельсгофъ, арестантовъ Осипа Юргенсона и Петра Алавера и въ случаѣ отысканія выслать ихъ подъ стражею въ Дерптскій Орднунгсгерихтъ.

Іосифу Юргенсону 2 арш. 7 верш. росту, а волоса и глаза черные; Петру Алаверу росту 2 арш. 6 верш., у него вывихнутая рука а лице рябоватое. № 3732.

In Folge Unterlegung des Dorpatschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach den am 6. Juni c. um 10 Uhr Abends auf dem Transporte von Werro nach Dorpat auf der Etappenstation Maydelshof entsprungenen Arrestanten **Joseph Jürgensohn** und **Peter Alawer** sorfältige **Nachforschungen** anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle an das Dorpatsche Ordnungsgericht arrestlich auszusenden.

Der Joseph Jürgensohn ist brünett und 2 Arsch. 7 Wersch. lang; Der Peter Alawer ist 2 Arsch. 6 Wersch. lang, hat ein pockennarbiges Gesicht und einen verrenkten Arm. Nr. 3732.

Вслѣдствіе представленія Эзельскаго Орднунгсгерихта, Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать бродяжествующаго съ просроченнымъ съ 1867 г. паспортомъ Іоганна Роггомеля, которому отъ роду 51 годъ, ростомъ 2 арш. 7 верш., волоса, брови и борода бурыя а глаза голубые, и въ случаѣ отысканія выслать его по этапу въ Эзельскій Орднунгсгерихтъ. № 3733.

Zufolge desfallsiger Unterlegung des Oeselschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem mit einem seit dem Jahre 1867 bereits abgelaufenem Passe vagabundirenden Johann **Rohhomeel**, welcher 51 Jahr alt und 2 Arsch. 7 Wersch. groß ist, braunes Haar, Augenbrauen und Bart und blaue Augen hat, **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungfalle an das Oeselsche Ordnungsgericht arrestlich auszusenden. Nr. 3733.

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Орднунгсгерихта Лифляндское Губернское Управленіе симъ поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи розыскивать приписаннаго къ имѣнію Кегельнъ крестьянина Якова Порца которому отъ роду 26 лѣтъ, лютеранскаго вѣроисповѣданія, и въ случаѣ отысканія выслать его въ Рижскій Орднунгсгерихтъ. № 3734.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem zum Gute **Kegeln** verzeichneten Bauer Jacob **Portz**, welcher 26 Jahre alt und lutherischer Confession ist, **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor das Rigasche Ordnungsgericht zu sistiren. Nr. 3734.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Управляющій Почтовою частію въ Лифляндской губерніи, вслѣдствіе отпечатаннаго отъ Почтоваго Департамента въ № 148 Правительственнаго Вѣстника объявленія, доводитъ симъ до свѣдѣнія публики, что на основаніи существующихъ Почтовыхъ правилъ, получаемыя на имя присутственныхъ мѣстъ посылки, при выдачѣ ихъ на почтѣ, могутъ быть вскрываемы только въ присутствіи депутата отъ того мѣста, въ которое таковая адресована. Но такъ какъ правило это стѣснительно для этихъ должностныхъ лицъ, коимъ по закону неопредѣлено имѣть при себѣ ни канцеляріи, ни штатныхъ чиновниковъ (какъ напр. товарищамъ прокуроровъ, судебнымъ слѣдователямъ) то г. Министръ Внутренныхъ Дѣлъ призналъ нужнымъ измѣнить порядокъ полученія въ Почтовыхъ учрежденіяхъ страховой и посылочной корреспонденціи правительственными лицами, кои неимѣютъ при себѣ ни Канцеляріи, ни штатныхъ чиновниковъ, предоставивъ имъ право, подъ личною ихъ отвѣтственностію, получать ту корреспонденцію чрезъ довѣренныхъ отъ нихъ людей, хотя бы и непользующихся правами Государственной службы. № 3481.

Рига, 29. Іюня 1871 года.

Реэстръ письмамъ, возвращеннымъ въ Ригу въ теченіе времени отъ 18. по 25. Іюня 1871 г.
Verzeichniß der Briefe, die vom 18. bis zum 25. Juni 1871 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Простыя внутреннія. Ordinaire inländische.

Изъ Вендена — Aidtneck, изъ Москвы — Годманъ, изъ Феллина — Wichting, изъ Гельсингфорса — Nynan, изъ Туккума — Gutmann, изъ Витебска — Westmann, Уверскому, изъ Динабурга — Тапалеру, Кофскій, изъ Фридрихштата — Schulz, изъ Новгорода — Gehle, изъ Ташкента — Вилькена, изъ Вендена — Дето, изъ С.-Петербурга — Трусова, Вайсенштейна, aus Polotzk — Jeger, aus Dorpat — Enn.

Заграничныя. Ausländische.

Aus Frankfurt am Main — Heydemann, aus Hull — Russian Consul Office, aus Teplitz — Kröger, aus Ratibor — Wedelstaedt, aus Kopenhagen — Jespersehn, Villumsen, aus Dänemark — Jaunsen, aus Haugesund — Traugott, aus Heidelberg — Ulpe, aus Reichenhall — O. Koch.

Письма страховыя и со вложеніемъ.
Recommandirte und Geldbriefe.

Изъ Якобштата — Дѣвицѣ К. Брунеръ (3 руб.), изъ С.-Петербурга — Матренѣ Пастуховой (10 руб.), М. Келему (съ пасп.), Никитѣ Просильникову (страх.). № 3461.

In der Nr. 57 der Livl. Gouv.-Zeitung ist der Herr Arrendator Raue in Sachen des Gedding ctr. Dauge arrestlich vor das Wendensche Kreisgericht citirt worden. Hiermit wird erklärt, **daß die Citation auf einem Irrthume beruhte**, da genannter Herr **Raue** seinem Stande nach arrestlicher Citation in diesem Falle nicht unterlag.

Riga, den 28. Juni 1871. 1

Kreisrichter **A. Baron Pahlen.**

Da der im Walkschen Kreise zum Gute Wigandshof verzeichnete Bauer Jaan **Steere** schon längere Zeit sich paßlos, ohne seine Krons- und Gemeindeabgaben zu zahlen umhertreibt, so werden alle Stadt- und Landpolizeien hierdurch ergebenst ersucht denselben im Antreffungsfalle arrestlich dieser Gemeinde-Verwaltung zusenden zu lassen. — Signalement des Jahn Steere: 37 Jahre alt, ist mittleren Wuchses, Haare braun, Bart braun; es fehlt ihm ein oberer Vorder-Zahn. Nr. 116. 3

Wigandshof, Gemeinde-Verwaltung den 22. Juni 1871.

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten estländischen Creditcasse werden die au porteur lautenden estländischen landschaftlichen Obligationen:

I. a) Nr. 7725/4 Ampfer den 10. März 1826 groß 200 Rbl.; b) Nr. 398/23 Paunküll d. 10. März 1826 groß 500 Rbl.; c) Nr. 20301/42 Groß-Lechtigall den 10. März 1849 groß 200 Rbl.; nebst den zugehörigen Talons, nachdem die letzten fälligen Coupons derselben bereits abgelaufen sind, desmittelst in Grundlage des § 83 ihres Reglements zum ersten Mal und

II. die bereits am 21. December 1870 zum ersten Mal proclamirten Obligationen:

a) Nr. 28346/286 Heimar den 10. Septbr. 1860 groß 100 Rbl.; b) Nr. 28512/61 Konofer den 10. September 1860 groß 100 Rbl.; c) Nr. 29553/302 Massau den 10. September 1861 groß 100 Rbl.;

nebst Talons zum zweiten Mal und

III. die bereits am 20. Juni und 21. Decbr. 1870 zum ersten und zweiten Mal proclamirten Obligationen:

a) Nr. 12933/36 Addila den 10. März 1836 groß 1000 Rbl.; b) Nr. 9374/19 Wack den 10. September 1826 groß 100 Rbl.; c) Nr. 9375/20 Wack den 10. September 1826 groß 100 Rbl.; d) Nr. 9376/21 Wack den 10. September 1826 groß 100 Rbl.,

nebst Talons zum dritten und letzten Mal behufs Mortificirung derselben proclamirt und haben alle Diejenigen, welche etwa Ansprüche an die beregten Obligationen zu haben vermeinen, sich mit solchen ihren Ansprüchen bei den sub I genannten Obligationen bis zum 1. Januar 1873, bei den sub II genannten bis zum 1. Juli 1872 und bei den sub III genannten bis zum 1. Januar 1872 bei der Verwaltung der Creditcasse zu melden widrigenfalls die vorerwähnten landschaftlichen Obligationen förmlich mortificirt den Eigenthümern neue Obligationen ausgefertigt und Niemand mehr mit seinen Ansprüchen gehört werden wird. Nr. 278. 3

Reval, Creditcasse den 22. Juni 1871.

No Saadsenes pagasta waldischanas teek wisseem teem, kam to sinnaht waijadsigs, sinnahms darrihts, ka Saadsenes pagasta waldischana un pagasta teesa jau tschetri gaddi kamehrt no Saadsenes muischas schkihruseesm, taggad un uspreekschu wissas sawas darrischanas isdarra un isdarrihs taijâ weenu wersti no Saadsenes muischas preeksch tam usbuhwetâ Saadsenes pagasta nammâ, kur pat wissi tai suhtiti raksti sanemti un isdohdami raksti isdohti teek.

Saadsenes pagasta nammâ, tai 28. Juni 1871. Nr. 68. 2

Прокламы. Proclama.

Von Einem Edlen Rathe der **Kaiserlichen** Stadt **Dorpat** werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kleinhändlers Jegor **Fedorow** entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem anderen Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 23. December 1871 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll, wonach sich also Jeder den solches angehet, zu richten hat. Nr. 738. 2

Dorpat-Rathhaus, am 23. Juni 1871.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden Alle und Jede, welche an das im Jurisdictionsbezirke der Kreisstadt **Wenden** belegene dem Herrn Georg Baron **von Tiesenhausen** gehörig gewesene und vom Letzteren mittelst abgeschlossenen und am 19. April a. c. corroborirten Contracts dem Herrn Pastor Richard von Bergmann verkaufte Höfchen **Medershof** sammt Appertinentien, irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu protestiren vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und 6 Wochen, nämlich bis zum 17. Juni 1872 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Höfchen Medershof nebst Appertinentien aber dem Herrn Pastor Richard von Bergmann adjudicirt werden soll. Wornach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 3. Mai 1871.

Nr. 2869. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Fellin** werden alle Diejenigen, welche an folgende bei dieser Behörde als **abhanden gekommen** angezeigte Schulddocumente und zwar:

1) an die von dem Herrn Pensionsdirector Gustav **Schmidt** an den Herrn Forstmeister und Capitain **G. von Seidler** über ein Darlehn von zweitausend Rubel Silber am 9. April 1863 ausgestellte, auf das sub Nr. 162 allhier belegene Wohnhaus Debitoris sammt Appertinentien am 15. April 1863 specialiter ingrossirte, nach dem Ableben Creditoris an dessen Wittwe, Frau Betty von Seidler geb. von Schulmann gediehene und durch der letzteren Blancocession in den eigenthümlichen Besitz des Herrn substituirten Kirchspielsrichters Friedrich von Stryk zu Morsel übergegangene Obligation und

2) an die von dem Herrn Kaufmann Julius Bernhard **Sewigh** an seinen Bruder, den Herrn Herrmann Carl Sewigh über ein Darlehn von Fünf und funfzig tausend neunhundert zwölf Rubel Banco Assignationen am 7. Juli 1832 ausgestellte, auf das sub Nr. 13 allhier belegene Wohnhaus nebst Garten debitoris specialiter ingrossirte, bereits längst berichtigte, so wie auch mit der Quittung und Exgrossations-Bewilligung des Creditors versehene Obligation, —

irgend welche rechtliche Ansprüche zu erheben haben oder im Besitze der vorbezeichneten Schulddocumente sein sollten hiemit aufgefordert, innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, also spätestens bis zum 3. August 1872 bei diesem Rathe ihre Ansprüche zu verlautbaren resp. ihre rechtmäßige Erwerbung jener Schulddocumente zu beweisen, bei der ausdrücklichen Verwarnung daß nach Ablauf der präfigirten Frist Niemand ferner in dieser Angelegenheit gehört und bei nicht erfolgter oberwähnter Meldung und Beweisführung die Präclusion ausgesprochen, auch dem Herrn substituirten Kirchspielsrichter Fr. von Stryk statt der sub 1 aufgeführten eine neue Obligation ausgereicht, so wie die sub 2 bemerkte Obligation als getilgt aus dem Pfand- und Schuldbuche der Stadt Fellin delirt werden wird.

Fellin-Rathhaus, am 18. Juni 1871.

Nr. 596. 3

Von dem 8. Wendenschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an das Vermögen des sich für zahlungsunfähig erklärt habenden, zum Zunftoklade der Stadt **Walk** verzeichneten Carl **Fehnhahn**, namentlich auch an das von ihm besessene Grundzinsrecht an einem auf Soorschem Erbgrunde belegenen Grundzinsplatze, so wie an das auf diesem Grundplatze belegene, ebenfalls von dem Carl Fehnhahn besessene Wohnhaus nebst Appertinentien, Forderungen oder sonstige Rechtsansprüche zu machen haben sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen in der Präclusivfrist von drei Monaten a dato, nämlich spätestens bis zum 25. September 1871 bei diesem Kirchspielsgerichte persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden.

Desgleichen werden Diejenigen, welche dem Carl Fehnhahn Zahlungen zu machen haben, oder irgend welche Vermögensstücke desselben in Verwahr haben, hierdurch aufgefordert, solches, zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung, in der oben angegebenen Frist hier anzuzeigen. Nr. 1531. 3

Neu-Karkell, im 8. Wendenschen Kirchspielsgerichte am 25. Juni 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. Rittmeister und Ritter Alexander von Pistohlkors, Erbbesitzer des im Oberpahlenschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Ruttigfer**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Ruttigfer lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 27. November 1871 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke, sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

Pernasaare Nr. 4, groß 14 Thlr. $11^{34}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jndrik Limberg für den Kaufpreis von 4500 Rbl. S.

Kokka Nr. 5, groß 17 Thlr. $79^{8}/_{112}$ Gr., dem Bauer Ado Natus, für den Kaufpreis von 3262 Rbl. S. Nr. 557. 3

Fellin, den 27. Mai 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Reinhold Leopold von Vegesack Erbbesitzer des im Salisschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Neu-Salis**, hieselbst darum nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Neu-Salis ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Neu-Salis bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet stillschweigend und ohne alle Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Neu-Salis ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen.

1. Egliht, 12 Thlr. 7 Gr. groß, dem Bauer Johann Witholing für den Preis von 1900 Rbl.
2. Kulle, 27 Thlr. 16 Gr. groß, dem Bauer Adam Jansohn für den Preis von 4000 Rbl.
3. Utke, 27 Thlr. 17 Gr. groß, dem Bauer Johann Witholing für den Preis von 4000 Rbl.
4. Kaddack, 41 Thlr. 47 Gr. groß, den Bauern Jacob und David Meschzeem für den Preis von 6500 Rbl. S. Nr. 963. 1

Wolmar, den 25. Mai 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Hofgerichts-Vicepräsident von Samson Erbbesitzer des im Lemsal-Catharinenschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Sepkull**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, der Gemeinde des Gutes Sepkull als freies und von allen auf dem Gute Sepkull ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Sepkull bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, der Sepkullschen Gemeinde erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Segrum, 20 Thlr. 7 Gr. groß, der Gemeinde des Gutes Sepkull für den Preis von 2000 Rbl.

Wolmar, den 25. Mai 1871. Nr. 960. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr J. von Blankenhagen Erbbesitzer des im Allaschschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes **Allasch**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten Käufer als freies und von allen auf dem Gute Allasch ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Allasch bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Allasch ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden solle.

Sohste, 18 Thlr. 18 Gr. groß, dem Bauer Jurre Linde für den Preis von 2800 Rbl. S.

Wolmar, den 29. Mai 1871. Nr. 997. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr G. Baron Krüdener in Vollmacht der Frau Caroline Luise Baronin Krüdener geb. von Krüdener als Besitzerin des im Ermesschen Kirchspiel und Wenden-Walkschen Kreise belegenen Gutes **Neu-Karkell** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art, darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde, als:

1. Kalne Sihle, groß 30 Thlr. 13 Gr., auf den Neu-Karkellschen Bauer Kaspar Gailis für den Preis von 5550 Rbl. S.
2. Schalder, groß 37 Thlr. 16 Gr., auf den Neu-Karkellschen Bauer Indrick Jend für den Preis von 6370 Rbl. S.
3. Dibben groß, 13 Thlr. 61 Gr., auf den Neu-Karkellschen Bauer Willum Garsell für den Preis von 2600 Rbl. S.
4. Jandau, groß 34 Thlr. 58 Gr., auf die Neu-Karkellschen Bauern Ado Metz und Peter Metz für den Preis von 6571 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Neu-Karkell ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechte, Ansprüche, Forderungen und Einreden gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 2592. 1

Gegeben Wenden, den 25. Mai 1871.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Grundbesitzer des Turnishoffschen **Palteskaln-Gesindes** Heinrich Basch nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß er Heinrich Basch das Palteskaln-Gesinde groß 21 Thlr. 11 Gr., dem Turnishoffschen Bauer Dahw Rattneek für den Preis von 2200 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen hat, daß selbiges Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Turnishof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechte, Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Gesinde sammt allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Gegeben Wenden, den 29. Mai 1871.

Nr. 2735. 1

Торги. Torge.

Da von der 1. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt **Riga** auf Requisition der Direction des Rigaschen Hypotheken-Vereins auf den Grund der Allerhöchst bestätigten Statuten desselben Vereins § 85 und 86 der öffentliche Verkauf des im 2. Quartier der St. Peterburger Vorstadt an der großen Alexander-Straße sub Polizei-Nr. 282 a belegenen, dem gegenwärtig im Generalconcurse befindlichen Getränkehändler Johann Friedrich **Freyberg** gehörigen Wohnhauses sammt Appertinentien und dem Benutzungsrechte an dem dazu gehörigen Stadtgrundplatze verfügt und der Verkaufstermin auf den 16. December 1871 angesetzt worden ist, werden etwaige Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, am genannten Tage Nachmittags 1 Uhr bei diesem Gerichte ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein. Die Meistbotstellung findet unter folgenden Bedingungen außer den gesetzlichen, statt:

1) das Immobil ist dem Meistbietenden sofort zuzuschlagen, jedoch nur dann, wenn die gebotene Summe alle Ansprüche des Rigaschen Hypotheken-Vereins deckt;

2) der Meistbieter ist verpflichtet, sogleich $1/10$ der von ihm gebotenen Summe einzuzahlen und den Rest nicht später als sechs Wochen nach dem Zuschlage zu berichtigen;

3) sämmtliche Kosten der Meistbotstellung wie des Zuschlages und Erwerbes überhaupt trägt der Meistbieter;

Zugleich werden auch alle Diejenigen, welche an das zum Verkauf gestellte Immobil rechtliche Ansprüche oder Forderungen irgend welcher Art zu machen haben sollten, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Monaten vom heutigen Tage ab, also spätestens bis zum vorerwähnten Versteigerungstermin, den 16. December 1871, Nachmittags 1 Uhr bei diesem Gerichte entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte mit ihren Ansprüchen und Forderungen zu melden, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt sein und bei Vertheilung des Auctionsprovenües nicht berücksichtigt werden sollen. Nr. 745. 2

So geschehen Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts den 21. Juni 1871.

Придворная Конюшенная Контора вызываетъ вторично желающихъ на отопку всѣхъ зданій Придворнаго Конюшеннаго вѣдомства отъ самаго подрядчика или на поставку разныхъ сортовъ дровъ до 8000 саж., а также каменнаго угля и кокса потребное количество къ торгу 7. и переторжкѣ 12. числа будущаго Іюля мѣсяца. Желающіе принять на себя сей подрядъ, могутъ явиться въ Контору съ прошеніями или прислать запечатанные конверты согласно 1909, 1910, 1911 и 1912 статей св. гр. зак. (изд. 1857 г.) т. X части I отъ 10 час. утра до 2 по полудни. Кондиція можно видѣть ежедневно со дня объявленія. № 2071. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt **Dorpat** wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Jaan **Kanzwei** gehörige, allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 116 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien öffentlich verkauft werden soll. Es werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 27. August d. J. anberaumten ersten, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbot-Termine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 560. 1

Dorpat-Rathhaus, am 4. Mai 1871.

Vom Rathe der Stadt **Werro** wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben das zum Nachlasse des verstorbenen Werroschen Bürgers Malermeisters Philipp **Zanter** gehörige, in der Stadt Werro auf dem Grundplatze sub Nr. 1 belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien und einem auf demselben Grundplatze stehenden, im Bau unvollendet gebliebenen hölzernen Hausgebäude dem Ansuchen von Erben defuncti gemäß in den Ausbotsterminen am 14. und 19. August 1871 unter den sodann zu eröffnenden Bedingungen öffentlich zum Verkaufe gestellt werden soll, und demnach Kaufliebhaber an den bezeichneten Tagen zur Verlautbarung von Bot und Ueberbot bei diesem Rathe zu dessen gewöhnlicher Sessionszeit sich einzufinden, so wie hiernächst wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten haben. Nr. 650. 1

Werro-Rathhaus, den 1. Juni 1871.

Лифл. Вице-Губернаторъ **Ю. фонъ Кубе.**

Старшій секретарь Г. ф. Штейнъ.

Неоффиціальная Часть.

Nichtofficieller Theil.

Vertilgung der Feldmäuse.

Die landwirthschaftlichen Blätter für Schwaben und Neuburg schreiben über die Vertilgung der Feldmäuse:

„Da an vielen Orten die Feldmäuse wieder überhand nehmen und Maßregeln gegen dieselben dringend nothwendig sind, bringen wir nachstehend einen Bericht über Vertilgung derselben auf der Stadtmarkung Nördlingen in Baiern zur Veröffentlichung und empfehlen die dort ergriffenen Maßregeln zu allgemeiner Nachahmung:

Es ist bis jetzt noch nirgends vorgekommen, daß zur Vertilgung der Feldmäuse im großen Maßstabe und auf großen Feldabtheilungen Arbeiten veranstaltet wurden, obwohl dieses sehr oft nothwendig und wie wir gesehen, vom besten Erfolg ist.

Das Siebnergericht der Stadt Nördlingen hat sich dieser Arbeit im Jahre 1866 zweimal unterzogen.

Im Frühjahr 1866 zeigten sich in den Wintersaaten so viele Mausstellen und Mäuse, daß der Ertrag des Feldes im höchsten Grade gefährdet schien, wenn Nichts dagegen vorgenommen würde; die Aufforderung an die Besitzer, auf ihren Aeckern die Mäuse zu vertilgen, waren jedesmal ohne Erfolg, theils weil die nöthigen Arbeiten nie gehörig und dann nicht gleichzeitig vorgenommen wurden, deßhalb beschlossen die Siebner, diese Arbeiten in die Hand zu nehmen. Es wurde auf ihr Ansuchen vom Magistrat auf Grund § 226 des Polizei-Strafgesetzbuches eine lokalpolizeiliche Vorschrift wegen der Leistung der Kostenbeiträge erlassen und von hoher k. Regierung die Erlaubniß zur Anwendung von Phosphorteig ertheilt. Nach diesen Vorarbeiten wurden in den Tagen vom 21. März bis 9. April zuerst alle Aecker im Winterfeld beetweise übergangen und alle darauf befindlichen Mauslöcher zugetreten, drei Tage darnach wurden in alle wieder geöffneten Löcher Phosphorteig an Strohhalmen gelegt. Der Erfolg war überaus günstig und zeigte sich am deutlichsten dadurch, daß keine Mäuse mehr gesehen wurden, dann aber, daß alle von den Mäusen abgegrasten Flächen wieder grün wurden.

Die Größe dieses Feldes war 987 Morgen; die Kosten betrugen für Arbeitslohn 80 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., für 78½ Pfd. Phosphorteig à 5 Sgr. 8 Pf. 14 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., in Summa 95 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf. außerdem 30 Bunde Stroh. Durch die Ernte zeigte es sich wieder, daß die Arbeit erfolgreich war; alle Nachbargemeinden klagten über Mausbiß und in der hiesigen Flur selbst gab es im Sommer- und Brachfeld Mäuse und Schaden hierdurch, besonders im Brachfeld.

Durch den trockenen Herbst wurde die Vermehrung der Mäuse im Brachfeld so begünstigt, daß die Bestellung vieler Felder mit Wintersaat unterblieb, auf den angesäeten aber durch die Mäuse der Samen zusammengetragen und die aufgegangene Saat allenthalben abgegrast wurde und hierdurch das Gedeihen dieser Saat sehr in Frage gestellt. Unter diesen Umständen wurde beschlossen, gegen die Mäuse auf dieselbe Art zu verfahren, welche sich im Frühjahre so ausgezeichnet bewährt hatte. Die große Trockenheit brachte nur den Unterschied in der Arbeit, daß die Mauslöcher vor der Legung von Gift nicht zugetreten werden konnten und deßhalb in jedes Loch Gift an Strohhalmen gebracht werden mußte, was einen großen Giftverbrauch zur Folge hatte.

Der Erfolg war ebenfalls ausgezeichnet.

Von vielen Seiten wurde die Befürchtung laut, daß durch dies Verfahren viele den Mäusen nachstellenden Thiere zu Grunde gehen würden, was aber ungegründet sich erwiesen, wir haben im ganzen Feld nur vier todte Raben gefunden und ob diese an vergifteten Mäusen darauf gingen, ist noch eine Frage. Nachdem nämlich Gift in die Löcher gebracht war, wurden dieselben zugetreten und da ist es wohl möglich, aber nicht wahrscheinlich und wurde auch nicht leicht bemerkt, daß Mäuse wieder herauskamen.

Die Größe der Aecker war 1176 Morgen, die Kosten betrugen für 182½ Pfd. Phosphorteig 34 Thlr. 24 Sgr., für Stroh 7 Thlr. 21 Sgr., für Arbeitslöhne (vom 18. bis 25. October Taglohn) 90 Thlr. 6 Sgr., in Summa 132 Thlr. 21 Sgr.

Die Aufsicht und der Ausschlag der Rechnung wurde von den Siebnern jedesmal umsonst besorgt.

Abgesehen von dem Nutzen, welchen die Vornahme dieser Arbeiten für unsere Fluren hatten, glauben wir hierdurch gezeigt zu haben, daß sich gegen die Verheerungen und die Vermehrung der Mäuse mit Erfolg kämpfen läßt und hierzu eine passende Methode gefunden ist, welche bei rechtzeitiger Vornahme den Eigenthümern ganz geringe Kosten verursacht."

(Fortschritt.)

Verschiedenes.

Unterscheidung künstlich gefärbter Rothweine von ächten. Nach A. Philipps. Eisenchlorid färbt den Saft von schwarzen Kirschen, von Heidelbeeren und Malven violett, mit bald mehr röthlicher, bald mehr blauer Nüance. Diese sehr empfindliche Reaction zeigt sich besonders schön mit dem Malvensafte; aber auch der Kirschsaft und der alkoholische Auszug getrockneter Heidelbeeren färben sich sehr intensiv. Aechter Rothwein wird dagegen durch Eisenchlorid braunroth gefärbt; doch übt der Säuregehalt des Weins Einfluß auf die Reaction; denn bei verschiedenen weißen, mit Heidelbeersaft gefärbten Weinen erhielt der Verfasser verschiedene Nüancen.

Die bläulich-graue Färbung, welche mit Salzsäure behandelte Schwämme nach Böttger mit gefärbtem Rothweine geben, kann jedenfalls von einer Spur noch nicht ausgezogenen Eisenchlorids herrühren und die nach der Methode von Bluhme erhaltene Lösung kann ihre Färbung nur einem Eisengehalte der angewendeten Substanzen verdanken.

(Journ. f. prakt. Chemie, Bd. 101, S. 320.)

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Abrechnung
der
zweiten Werroschen Sterbe-Cassa
bis zum 1. Juni 1871.

Einnahme.

	Rbl.	Kop.
An Einschreibegeld von 81 Mitgliedern . .	405	—
" dito von 27 Candidaten . .	81	
" 5 Beiträge der Mitglieder	2000	
" Pönzahlungen	4	
" Revenüen	174	02
" Zuzahlung zweier Candidaten beim Eintritt als Mitglieder	4	—
S.-Rbl.	2668	02

Ausgabe.

	Rbl.	Kop.
Pro 5 Beerdigungsquoten gezahlt . . .	1000	—
" Bücher.	16	40
" Druckkosten	41	50
" Rückzahlung an ein ausgetretenes Mitglied	20	—
" statutenmäßige Renumeration des Directoriums und Cassirers	63	82
" Cassenbestand auf Renten	1520	
" " an baarem Gelde . .	6	30
S.-Rbl.	2668	02

Das Directorium

N. Nagel, J. F. Petersen, A. Meyer,

Revidenten:

H. Krümmer, F. Buschmann, M. Schrödel.

Angekommene Fremde.

Den 5. Juli 1871.

Stadt London. HH. Kaufleute Cohn von Königsberg und Kayser von Berlin; Hr. Kaufmann Stieling von Pernau; Hr. Optikus Abraham von Berlin.

St. Petersburger Hotel. Hr. Dr. Epstein von Warschau; Hr. Kaufmann Werber, Fräul. Muchaelowitsch, Hr. Kaufmann Holmström von St. Petersburg; Mr. Couderlier aus Belgien; Hr. Baron Pillar aus Estland; Hr. Geheimrath v. Pfell nebst Familie aus dem Auslande; Mad. Kaslaunikow von Dubbeln; Mr. Brockwill, Fox und Handing aus England; Hr. Kaufmann Meyer von Schiedam.

Hotel du Nord. Se. Excellenz Hr. wirkl. Geheimrath Baron Budberg von Widdrisch; Hr. Beamter Wenikoff von Witebsk; Hr. Baron Buxhöwden, Hr. v. Rosenberg aus Livland; Hr. v. Orlowsky von St. Petersburg.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Gemeindepaß des zu Grenzen verzeichneten Ernst Albert, giltig vom Juni 1871 bis zum Nov. 1871.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Дозволено цензурою. Рига, 5. Іюля 1871 г.

Типографія Губернское Управленія (въ замкѣ).